



**BETTER FINANCE  
FOR ALL**

The European Federation of Financial Services Users  
Fédération Européenne des Usagers des Services Financiers



# Konsultation zu den Grundsätzen für Verfahren zur Festlegung von Benchmarks in der EU

Antwort von EuroFinUse auf die  
gemeinsame ESMA/EBA

*15 Februar 2013*

ID-Nummer im Transparenzregister: 24633926420-79



The European Federation of Financial Services Users  
76, Lombardstr., 1000 Brüssel - Belgien  
Tel. (+32) 02 514 37 77 - Fax. (+32) 02 514 36 66  
E-mail: [info@betterfinance.eu](mailto:info@betterfinance.eu) - <http://www.betterfinance.eu/de>



EuroFinuse begrüßt die gemeinsame Konsultation von EBA und ESMA und möchte zuallererst auf seine früheren Stellungnahmen zu den Konsultationen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission zur Festlegung von Benchmarks verweisen.

## Frage 1: Definition der Aktivitäten im Bereich der Festlegung von Benchmarks

Stimmen Sie den Begriffsbestimmungen in diesem Abschnitt zu? Ist diese Liste der Aktivitäten vollständig und exakt?

Ja.

## Frage 2: Benchmark-Grundsätze

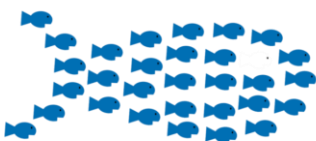
Könnte Ihres Erachtens eine Reihe von Grundsätzen einen geeigneten Orientierungsrahmen für Aktivitäten im Bereich der Festlegung von Benchmarks darstellen, bis ein möglicher formeller Ordnungs- und Aufsichtsrahmen auf EU-Ebene besteht?

Ja, die Einführung einer Reihe von Grundsätzen, mit denen die Festlegung von Benchmarks reguliert wird bis eine EU-weite Verordnung in Kraft ist, wäre eine geeignete Maßnahme, falls diese Grundsätze verbindlich sind und nicht nur zur „Orientierung“ dienen (wie zum Beispiel Empfehlungen oder andere Formen von nicht zwingenden Rechtsvorschriften). Das Ausmaß der auf EU-Ebene festgestellten Probleme sehen wir als Beleg dafür, dass eine besser durchsetzbare Lösung notwendig ist.

Eine weitere Schlüsselfrage, die es zu untersuchen gilt, ist der Anwendungsbereich der derzeitigen ESMA- und EBA-Konsultation: Dieser Anwendungsbereich ist enger als in der vorangegangenen Benchmark-Konsultation der Kommission, die Ende November 2012 abgeschlossen wurde, da sie sich ausschließlich mit Verfahren zur Festlegung von Benchmarks befasst; im Vergleich zur Regulierung der als Benchmarks verwendeten Indizes. Abschnitt F der ESMA-/EBA-Konsultation richtet sich jedoch auch an „Nutzer von Benchmarks“.

## Frage 3: Allgemeine Benchmark-Grundsätze

Stimmen Sie den in diesem Abschnitt erwähnten Grundsätzen zu? Würden Sie Grundsätze hinzufügen oder ändern?



Ja, wir stimmen den im Abschnitt 3 erwähnten Grundsätzen zu.

Eine wichtige Frage, die unseres Erachtens in die Analyse einzubeziehen ist, besteht darin, dass aktuelle Transaktionen, wann immer sie verfügbar sind, als Grundlage für die Entwicklung einer Benchmark dienen sollten (um i.a. Fälle von Benchmarks, die nicht auf Transaktionen basieren, weitgehend zu begrenzen).

Wir möchten darauf hinweisen, dass auf gleiche Weise wie Interessenkonflikte entstehen können, indem teilnehmende Unternehmen ihre Daten nach eigenem Ermessen übermitteln können, Interessenkonflikte auch in anderen Geschäftsfeldern auftreten können, insbesondere bei der Festlegung von Wechselkursen. Wir sind davon überzeugt, dass diese Frage auf EU-Ebene behandelt werden sollte.

Besonders besorgt sind wir zudem über die Auswirkungen von Kontinuitätsproblemen (ein aktuelles Beispiel sind die Anleiheindizes von Lehman Brothers) für Sparer und Anleger. Dasselbe kann auf Ebene der Benchmark-Produkte zutreffend sein (wenn z. B. Fondsmanager zwischen Indizes wechseln).

#### **Frage 4: Grundsätze für die an der Übermittlung von Benchmark-Daten beteiligten Unternehmen**

Stimmen Sie den in diesem Abschnitt erwähnten Grundsätzen zu? Würden Sie Grundsätze hinzufügen oder ändern?

Ja, wir stimmen zu.

#### **Frage 5: Grundsätze für Benchmark-Administratoren**

Stimmen Sie den in diesem Abschnitt erwähnten Grundsätzen zu? Würden Sie Grundsätze hinzufügen oder ändern?

Ja, wir stimmen zu.

#### **Frage 6: Grundsätze für Benchmark-Berechnungsstellen**

Stimmen Sie den in diesem Abschnitt erwähnten Grundsätzen zu? Würden Sie Grundsätze hinzufügen oder ändern?

Ja, wir stimmen zu.



## Frage 7: Grundsätze für Herausgeber von Benchmarks

Stimmen Sie den in diesem Abschnitt erwähnten Grundsätzen zu? Würden Sie Grundsätze hinzufügen oder ändern?

Ja, wir stimmen zu.

## Frage 8: Grundsätze für Benchmark-Nutzer

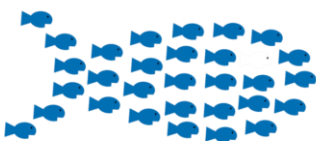
Stimmen Sie den in diesem Abschnitt erwähnten Grundsätzen zu? Würden Sie Grundsätze hinzufügen oder ändern?

Wir möchten betonen, dass Privatanleger, wenn überhaupt, nur sehr geringen Zugang zu der Vergangenheitsperformance von Benchmarks zu Anlageprodukten für Privatkunden haben. Das stellt ein ernstes Problem dar, da Vereinigungen von Privatanlegern Beispiele für indexierte OGAW entdeckten (die der nationalen Aufsichtsbehörde und der EU Kommission gemeldet wurden – siehe [Stellungnahme von EuroFinUse zur Konsultation der EU Kommission zur Regulierung von Indizes](#)), bei denen die früheren Ergebnisse von Indizes entweder fehlten oder fehlerhaft waren.

Erschwerend kommt hinzu, dass es für **private Anleger meistens fast unmöglich ist, die Genauigkeit der Index-/Benchmark-Vergangenheitsperformance zu überprüfen**, da sie nicht veröffentlicht wird und für private Anleger nicht kostenlos zugänglich ist und insbesondere von den Index-Anbietern selbst (unter anderem von den weltweit führenden Anbietern von Indizes für Aktien und festverzinsliche Wertpapiere) bereitgestellt wird. Ferner finden sich keine oder nur spärliche Hinweise darauf, wo derartige Angaben in den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu finden sind.

Der Schutz von geistigem Eigentum ist legitim, darf aber keinesfalls als Vorwand dienen, um privaten Anlegern so entscheidende Informationen wie die Vergangenheitsperformance von Indizes und Benchmarks vorzuenthalten.

Wie die oben angeführten Beispiele belegen, ist eine bessere Umsetzung der Bestimmungen der MiFID- und OGAW-Richtlinie zu genauen, eindeutigen und nicht irreführenden Informationen über die Vergangenheitsperformance von Indizes und Benchmarks notwendig.



### **Frage 9: Anwendung der Grundsätze in der Praxis**

Gibt es Benchmark-Bereiche, für die die oben erwähnten Grundsätze nicht geeignet wären? Falls ja, bitte machen Sie nähere Angaben zu den betreffenden Benchmarks und den Gründen, weshalb diese Grundsätze nicht geeignet sind.

k. A.

### **Frage 10: Kontinuität der Benchmarks**

Welche Grundsätze/Kriterien sind Ihres Erachtens notwendig, um im Falle einer Änderung der Rahmenbedingungen die Kontinuität von Benchmarks sicherzustellen?

k. A.